

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2026/955

Entfristung der Stelle der Verfahrenslotsin/des Verfahrenslotsen im Fachdienst 51 – Kinder, Jugend und Familie

Ausschuss Finanzen, Controlling und Personal	22.09.2026	TOP 9.11.
---	------------	-----------

Zum 1.1.2024 trat der § 10b SGB VIII in Kraft, der die Jugendämter verpflichtet, die dort umschriebenen Aufgaben als Verfahrenslotse zu erfüllen. Nach bisherigem Stand soll diese Vorschrift zum 1.1.2028 wieder außer Kraft treten, da ab dem 01.01.2028 die inklusive Jugendhilfe, also das Zusammenführen der Leistungen für Minderjährige und junge Erwachsene mit Behinderung, eingeführt werden sollte.

Das Bundeskabinett hat nunmehr jedoch am 12. August 2026 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen. In dem Entwurf ist die inklusive Jugendhilfe nicht mehr enthalten. An dem Ziel der perspektivischen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe mit und ohne Behinderungen wird aber festgehalten. Die Befristung der Regelung zum Verfahrenslotsen wird im Regierungsentwurf aufgehoben; so dass die Regelung unbefristet gelten würde. **Vorbehaltlich der Gesetzesänderung ist die Befristung der Stelle ab dem nächsten Stellenplan aufzugeben**, damit die Stelle unbefristet besetzt werden kann. Sollte im Rahmen der Gesetzesänderung die Befristung der Regelung zum Verfahrenslotsen nicht aufgehoben werden, wird die Befristung der hiesigen Stelle an die dann beschlossene mögliche Verlängerung der Regelung angepasst werden.

Die Aufgabe wird derzeit wahrgenommen mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 29,25. Die Stelle ist bewertet mit S 15 TVöD SuE.

Im Einzelnen sind die Aufgaben der Verfahrenslotsin/des Verfahrenslotsen:

1.
Unabhängige Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien

§ 10b Abs. 1 SGB VIII formuliert als Aufgabe des Verfahrenslotsen, Familien und junge Menschen bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII oder SGB IX zu unterstützen und zu begleiten und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken. Dabei soll der Verfahrenslotse unabhängig sein, d.h. ausgerichtet an den Rechten und Interessen der Leistungsberechtigten und im Konfliktfall ggf. auch gegen die Interessen des Jugendamts oder des Eingliederungshilfeträgers agieren. Diese Aufgabe ist auch deswegen weiterhin relevant, weil die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) noch nicht flächendeckend gelungen ist: Vielerorts werden sowohl beim Jugend- wie auch beim Eingliederungshilfeträger die in §§ 9 ff. SGB IX verankerten Prinzipien des frühzeitigen Hinwirkens auf eine Antragstellung und die vorrangige Gewährung von Rehabilitationsleistungen nicht umfassend in die Praxis umgesetzt. Auch wird die in § 15 SGB IX vorgesehene Trägerkoordination durch den leistenden Träger, der dann alle Hilfen wie aus einer Hand gewährt, aufgrund von Systemhürden nicht vorgenommen. Familien stehen daher oftmals noch Hürden, Zuständigkeitskonflikten und einer Vielzahl von Trägern und Entscheidungen gegenüber.

In dieser Situation sollen Familien Unterstützung durch Verfahrenslotsen erhalten. Zentrale Funktion ist, den Familien Raum zu geben, von ihren Wünschen, Herausforderungen und Bedarfen in vertrauensvoller Atmosphäre zu berichten und darauf mit Unterstützungsangeboten auf dem Weg zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen zu reagieren. Dies kann neben der Hilfe bei der Orientierung im Leistungssystem auch ganz praktisch dadurch erfolgen, die Familie oder den jungen Menschen beim Ausfüllen von Formularen oder der Formulierung eines Antrags zu unterstützen oder schlicht den Kontakt zu zuständigen Stellen zu vermitteln. Verfahrenslotsen können auch als

Vertrauenspersonen an Planverfahren teilnehmen (Hilfeplan-, Gesamtplan-, Teilhabepanverfahren und -konferenzen).

Für die Leistungsberechtigten besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen, sondern diese ist freiwillig und kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erfolgen. Eine Begleitung und Unterstützung ist je nach Bedarf und je nach den Wünschen der Familien punktuell oder über das ganze Verfahren hinweg möglich.

2.

Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Die zweite, in § 10b Abs. 2 SGB VIII formulierte Aufgabe des Verfahrenslotsen besteht in der Unterstützung des Jugendamts bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen in dessen Zuständigkeit durch eine halbjährliche Berichterstattung insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, vor allem mit anderen Rehabilitationsträgern.

Sowohl der Einsatz von KI und Aufgabenumverteilungen sind nicht möglich. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe.

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

91.605,00 € jährlich nach KGST einschließlich Sach- und Gemeinkosten

gez. D. Schulz